

Venzke, Uwe

Von: Eisenreich, Julius
Gesendet: Montag, 18. Oktober 2021 10:04
An: Saebisch, Steffen; 'bundesvorsitzende@gruene.de'
Cc: Wolfgang.Schmidt@bmf.bund.de
Betreff: Anstehende Kabinettbefassung der umsatzsteuerlichen Absenkung der Pauschalbesteuerung
Anlagen: Steckbrief-USt-Landwirte.docx
Priorität: Hoch

Lieber Herr Saebisch, lieber Herr Heinrich,

Helge Braun hat mich gebeten, Ihnen dieses anliegende Vorhaben des BMF, dass zur Vermeidung von zehn Jahre rückwirkenden Strafzahlungen für Landwirte noch in dieser Woche vom Kabinettt beschlossen werden soll, zur Kenntnis zu geben.

Ob für die Folgejahre die durch das EU-Recht und den BRH zwingend vorgegebene Berechnungsmethode gesetzlich festgelegt oder jährlich neu beschlossen wird, wird innerhalb der Bundesregierung noch abgestimmt.

Viele Grüße

Julius Eisenreich

Julius Eisenreich

Sprecher und stellvertretender Büroleiter des Chefs des Bundeskanzleramtes

Tel. 030184002080

julius.eisenreich@bk.bund.de

Maßnahmen-Sheet

Thema

Pauschalbesteuerung der Landwirte, § 24 UStG

Vorschlag

Um den Vorgaben des Unionsrechts Rechnung zu tragen, wird der Durchschnittssatz für Pauschallandwirte auf den jeweils aktuellen Wert angepasst. Für das Jahr 2022 beträgt der Durchschnittssatz 9,5 Prozent. Für die Folgejahre wird die durch das EU-Recht und den BRH zwingend vorgegebene Berechnungsmethode gesetzlich festgelegt.

Begründung und Handlungsbedarf

Die KOM ist – wie der BRH – der Auffassung, der bisherige Pauschalausgleich-Prozentsatz (Durchschnittssatz) in DEU führe zu einer strukturellen Überkompensierung der Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte. Die gesetzliche Neufassung ist erforderlich, um im Hinblick auf die in diesem Bereich anhängigen Vertragsverletzungs- und Beihilfeverfahren die Ernsthaftigkeit einer dauerhaften, umfassend unionsrechtskonformen Lösung auch nach außen zu dokumentieren. KOM und BRH haben ein Monitoring für die Folgejahre angekündigt, die Anpassung der Durchschnittssätze hat auch zukünftig stattzufinden. Bei einem negativen Ausgang der Verfahren ist mit einer Rückforderung von Beihilfen für die Landwirte für bis zu 10 Jahre zu rechnen.

Finanzielle Auswirkungen

Der neue Durchschnittssatz von 9,5 Prozent im Jahr 2022 dürfte zu Umsatzsteuermehreinnahmen in einer Größenordnung von 95 Mio. Euro führen. Die Auswirkungen in den Folgejahren sind von der konkreten Höhe des dann geltenden Durchschnittssatzes abhängig.

Zustimmungserfordernis Bundesrat

Ja

EU-Relevanz

Die Gesetzesänderung beruht auf Vorgaben des Unionsrechts. Ein zu hoher Durchschnittssatz ist nach dem Unionsrecht nicht zulässig und führt zudem zu Steuerausfällen sowie der möglichen Rückforderung von Beihilfen.

Mögliche Alternativen